

22.448 s Pa.Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Rechtsfragen des Ständerates

vom ...

**Bundesgesetz
über die formelle
Lebenspartnerschaft
(PACS-Gesetz, PACSG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates vom ...²

und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...³,

beschliesst:

1 SR 101

2 BBl 2026 ...

3 BBl 2026 ...

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Zwei Personen können eine formelle Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

² Der Zivilstand der Partnerinnen und Partner wird durch die Begründung des PACS nicht verändert.

Art. 2 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen, die für Partnerinnen und Partner in faktischer Lebensgemeinschaft gelten, sinngemäss auch für Personen, die einen PACS begründet haben, anwendbar.

2. Kapitel: Begründung des PACS

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 3

¹ Zur Begründung eines PACS müssen beide Personen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

² Der PACS ist ausgeschlossen für Personen, die:

- a. miteinander in gerader Linie, als Geschwister oder als Halbgeschwister verwandt sind, sei es durch Abstammung oder durch Adoption;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- b. verheiratet sind;
- c. in eingetragener Partnerschaft leben; oder
- d. bereits in einem PACS leben, es sei denn, es handelt sich um eine formelle Partnerschaft nach kantonalem Recht.

³Die Adoption hebt das Hindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie anderseits nicht auf.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

2. Abschnitt: Form und Verfahren

Variante 1: Begründung durch öffentliche Beurkundung

Art. 4 Form

Der PACS bedarf zu seiner Gültigkeit eines öffentlich beurkundeten Vertrags. Dieser ist von beiden Personen zu unterzeichnen.

Art. 5 Verfahren

¹ Beide Personen müssen gemeinsam persönlich vor der Urkundsperson erscheinen und erklären, dass sie einen PACS begründen wollen.

² Sie müssen die erforderlichen Dokumente vorlegen und erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllen.

³ Ausländische Personen müssen belegen, dass sie im Personenstandsregister aufgenommen sind.

⁴ Mit Abschluss der öffentlichen Beurkundung gilt der PACS als begründet.

Variante 2: Begründung beim Zivilstandsamt

Art. 4 Form

Der PACS wird vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten begründet.

Art. 5 Verfahren

¹ Beide Personen müssen gemeinsam persönlich beim Zivilstandsamt erscheinen und erklären, dass sie einen PACS begründen wollen.

² Sie müssen die erforderlichen Dokumente vorlegen und erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte prüft, ob die Voraussetzungen zur Begründung des PACS erfüllt sind.

⁴ Sie oder er beurkundet die Willenserklärungen und lässt die Urkunde unterzeichnen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

(Variante 1)

Art. 6 Mitteilungspflicht und
Eintragung

¹ Die Urkundsperson teilt der Zivilstandsbehörde am Ort der Beurkundung innert 5 Arbeitstagen die Begründung des PACS mit und stellt ihr gleichzeitig eine beglaubigte Ausfertigung der öffentlichen Urkunde zu.

² Das Zivilstandsamt trägt den PACS im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

(Variante 2)

Art. 6 Eintragung

Das Zivilstandsamt trägt den PACS im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

3. Abschnitt: Ungültigkeit

Art. 7

¹ Der PACS wird für ungültig erklärt, wenn:

- a. eine Partnerin oder ein Partner im Zeitpunkt der Begründung nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
- b. die Begründung infolge Verwandtschaft unter den Partnerinnen und Partnern verboten ist;
- c. eine Partnerin oder ein Partner im Zeitpunkt der Begründung bereits verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder einen PACS begründet hat und die frühere Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder der PACS nicht aufgelöst worden ist, es sei denn, es handelt sich um eine formelle Partnerschaft nach kantonalem Recht.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

² Die Ungültigkeit wird von Amtes wegen verfolgt. Die Klage auf Ungültigkeit ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners zu erheben.

³ Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

⁴ Nach Auflösung des PACS wird dessen Ungültigkeit nicht mehr verfolgt.

⁵ Die Ungültigkeit wird erst wirksam, nachdem das Gericht die Ungültigerklärung ausgesprochen hat. Bis zum Urteil hat der PACS alle Wirkungen eines gültigen PACS.

⁶ Für die Wirkungen der gerichtlichen Ungültigerklärung auf die Partnerinnen und Partner sowie die Kinder sind sinngemäss die Bestimmungen über die Auflösungsfolgen anwendbar.

**3. Kapitel: Wirkungen des
PACS**

Art. 8 Beistand und Unterhalt

¹ Die Partnerinnen und Partner verpflichten sich, einander Beistand zu leisten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und für gemeinsame Kinder zu sorgen.

² Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft. Die Artikel

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

163–165 des Zivilgesetzbuches
(ZGB)⁴ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Kinder der Partnerin
 oder des Partners

Bei nicht gemeinsamen Kindern sind
die Beistands- und die Vertretungs-
pflicht nach den Artikeln 278 Absatz 2
und 299 ZGB⁵ sinngemäss anwend-
bar.

Art. 10 Schulden zwischen
 den Partnerinnen und
 Partnern

Bestehen zwischen den Partnerinnen
und Partnern Schulden, so ist Artikel
203 Absatz 2 ZGB⁶ sinngemäss an-
wendbar.

Art. 11 Wohnung der Familie
Haben die Partnerinnen und Partner
eine Familienwohnung, so ist Artikel
169 ZGB⁷ sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Vermögen

¹ Jede Partnerin und jeder Partner
verfügt über das eigene Vermögen.

² Jede Partnerin und jeder Partner
haftet für eigene Schulden mit dem
eigenen Vermögen.

Art. 13 Vertretung der Ge-
 meinschaft und Soli-
 darhaftung

Für die Vertretung der Gemeinschaft
der Partnerinnen und Partner ist

4 SR 210

5 SR 210

6 SR 210

7 SR 210

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Artikel 166 ZGB⁸ sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Gerichtliche Massnahmen

Art. 14 Anrufung des Gerichts
Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner ihre oder seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die beiden Personen in einer für den PACS wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung anrufen. Artikel 172 Absätze 2 und 3 ZGB⁹ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 15 Massnahmen während des Zusammenlebens
Die gerichtlichen Massnahmen während des Zusammenlebens richten sich sinngemäss nach den Artikeln 173, 174 und 178 ZGB¹⁰.

Art. 16 Regelung des Getrenntlebens
¹ Jede Partnerin und jeder Partner ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.
² Auf Begehren einer Partnerin oder eines Partners muss das Gericht:
a. die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an die Partnerin oder den Partner festlegen;
b. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln, wenn Kin-

⁸ SR 210

⁹ SR 210

¹⁰ SR 210

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

der in der Wohnung der Familie leben.

³ Haben die Partnerinnen und Partner minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

⁴ Die weiteren Massnahmen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 176a–178 ZGB¹¹.

Art. 17 Änderung der Verhältnisse

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so ist Artikel 179 Absatz 1 ZGB¹² sinngemäss anwendbar.

² Nehmen die Partnerinnen und Partner das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Kindesschutzmassnahmen dahin.

5. Kapitel: Auflösung des PACS

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Verfahren

Art. 18 Auflösungserklärung

¹ Die Partnerinnen und Partner können gemeinsam oder einseitig beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erklären, dass sie den PACS auflösen wollen.

² Sie müssen persönlich erscheinen, die erforderlichen Dokumente vorlegen und ihre Erklärung unterzeichnen.

¹¹ SR 210

¹² SR 210

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

³ Das Zivilstandsamt klärt die Partnerinnen und Partner nach Einreichung der Auflösungserklärung über das Verfahren auf.

Art. 19 Verfahren bei gemeinsamer Erklärung

¹ Verlangen die Partnerinnen und Partner gemeinsam die Auflösung, so gilt der PACS 30 Tage nach Einreichung der Erklärung beim Zivilstandsamt als aufgelöst.

² Jede Partnerin und jeder Partner kann ihre beziehungsweise seine Erklärung vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 persönlich beim Zivilstandsamt widerrufen.

³ Erfolgt der Widerruf nur durch eine Partnerin oder einen Partner, so gilt die Auflösungserklärung als im Zeitpunkt des Widerrufs einseitig durch die andere Person eingereicht. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 20.

Art. 20 Verfahren bei einseitiger Erklärung

¹ Verlangt eine Partnerin oder ein Partner einseitig die Auflösung, so stellt das Zivilstandsamt die Erklärung der anderen Partnerin oder dem anderen Partner zu.

² Der PACS gilt 30 Tage nach Empfang der Erklärung durch die andere Partnerin oder den anderen Partner als aufgelöst.

³ Die Partnerin oder der Partner, die oder der die Auflösung verlangt hat, kann ihre beziehungsweise seine Erklärung vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 persönlich beim Zivilstandsamt widerrufen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

⁴ Reichen beide Partnerinnen und Partner eine einseitige Auflösungs-erklärung ein, so hat die spätere Erklärung nur Rechtswirkung, wenn die frühere Erklärung widerrufen wird.

Art. 21 Auflösung von Geset-
zes wegen

¹ Von Gesetzes wegen ist der PACS aufgelöst, wenn:

- a. die Personen einander heiraten;
- b. eine Partnerin oder ein Partner eine Drittperson heiratet;
- c. eine Partnerin oder ein Partner stirbt.

² Bei einer Auflösung nach Absatz 1 Buchstaben b und c teilt die zuständige Zivilstandsbehörde der anderen Partnerin oder dem anderen Partner die Auflösung mit.

Art. 22 Eintragung der Auflö-
sung

Das Zivilstandsamt trägt die Auflö-
sung des PACS im Personenstands-
register ein. Auf Anfrage stellt es den
Partnerinnen und Partnern eine Be-
stätigung über die Eintragung aus.

2. Abschnitt: Folgen

Art. 23 Kinderbelange

Jede Partnerin und jeder Partner
kann beim Gericht beantragen, dass
dieses die Elternrechte und -pflichten
nach den Bestimmungen über die
Wirkungen des Kindesverhältnisses
regelt. Die Artikel 133 und 134 ZGB¹³
sind sinngemäss anwendbar.

¹³ SR 210

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Variante 1: Anwendung nur bei gemeinsamen Kindern

Art. 24 Wohnung der Familie
Ist eine Partnerin oder ein Partner wegen gemeinsamer Kinder auf die Wohnung der Familie angewiesen, so ist Artikel 121 ZGB¹⁴ sinngemäss anwendbar.

Variante 2: Anwendung bei allen Kindern

Art. 24 Wohnung der Familie
Ist eine Partnerin oder ein Partner wegen der Kinder auf die Wohnung der Familie angewiesen, so ist Artikel 121 ZGB¹ sinngemäss anwendbar.

6. Kapitel: Formelle Partnerschaften nach kantonalem Recht und Umwandlung

Art. 25 Grundsätze

¹ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können keine neuen formellen Partnerschaften nach kantonalem Recht mehr begründet werden.

² Bestehende kantonale Partnerschaften behalten ihre Gültigkeit gemäss dem kantonalen Recht. Vorbehalten bleibt die Umwandlung nach Artikel 26.

Art. 26 Umwandlungserklärung

¹ Die Partnerinnen und Partner können jederzeit gemeinsam beim Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre kantonale formelle Partnerschaft in einen PACS nach diesem Gesetz umwandeln wollen. Zuständig ist das Zivilstandsamt am Ort, wo die kantonale Partnerschaft begründet wurde.

² Sie müssen persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre kantonale Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 27 Wirkungen der Um-
wandlung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gilt der PACS nach diesem Gesetz als begründet und die kantonale formelle Partnerschaft als aufgelöst.

² Das Zivilstandsamt trägt die Umwandlung im Personenstandsregister ein. Auf Anfrage stellt es den Partnerinnen und Partnern eine Bestätigung über die Eintragung aus.

³ Es teilt der für die Eintragung der kantonalen formellen Partnerschaft zuständigen kantonalen Behörde die Umwandlung mit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 30 Kantonale Gesetzgebung

Die Kantone können in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Rechtswirkungen für den PACS vorsehen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 31 Referendum und In-
krafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Anhang

(Art. 29)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

(Stand am 1. Januar 2026)

1. Zivilgesetzbuch¹⁵

Art. 374

Art. 374 Abs. 1 und Abs. 3

A. Voraussetzungen und Umfang des
Vertretungsrechts

¹ Wer als Ehegatte, eingetragene
Partnerin oder eingetragener Partner
mit einer Person, die urteilsunfähig
wird, einen gemeinsamen Haushalt
führt oder ihr regelmässig und per-
sönlich Beistand leistet, hat von Ge-
setzes wegen ein Vertretungsrecht,
wenn weder ein Vorsorgeauftrag
noch eine entsprechende Beistand-
schaft besteht.

¹ Wird eine Person urteilsunfähig und
besteht weder ein Vorsorgeauftrag
noch eine entsprechende Beistand-
schaft, so hat ihr Ehegatte, ihre ein-
getragene Partnerin oder ihr einge-
tragener Partner oder ihre Partnerin
oder ihr Partner, mit der oder mit dem
sie eine formelle Lebenspartner-
schaft (PACS) begründet hat, von
Gesetzes wegen ein Vertretungs-
recht, wenn sie oder er mit der urteil-
sunfähigen Person einen gemeinsa-
men Haushalt führt oder ihr
regelmässig und persönlich Beistand
leistet.

² Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur
Deckung des Unterhaltsbedarfs
üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des
Einkommens und der übrigen
Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post
zu öffnen und zu erledigen.

Geltendes Recht

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 376

C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

Art. 378

B. Vertretungsberechtigte Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die vertretungsberechtigte Person die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 376

C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Person eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde der vertretungsberechtigten Person auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

3. wer als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen PACS begründet hat, einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Ständerates***

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

(Stand am 1. Januar 2026)

2. Obligationenrecht¹⁶

Art. 134

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3^{ter}

III. Hinderung und Stillstand der Verjährung

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder;
2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;
3. für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe;
- 3^{bis}. für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander, während der Dauer ihrer eingetragenen Partnerschaft;

3^{ter}. für Forderungen von Personen, die eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet haben, gegeneinander, während der Dauer des PACS;

4. für Forderungen der Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, gegen diesen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;
5. solange dem Schuldner an der Forderung eine Nutzniessung zusteht;
6. solange eine Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann;

16 SR 220

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

7. für Forderungen des Erblassers oder gegen diesen, während der Dauer des öffentlichen Inventars;
8. während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

² Nach Ablauf des Tages, an dem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

³ Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes.

Variante 1: Schutz im Verhältnis zur Vermieterschaft

Variante 2: Kein Schutz im Verhältnis zur Vermieterschaft

Art. 266m

Art. 266m Abs. 3

--

a. Kündigung durch den Mieter

¹ Dient die gemietete Sache als Wohnung der Familie, kann ein Ehegatte den Mietvertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen kündigen.

² Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften und PACS sinngemäss.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

(Variante 1)

(Variante 2)

Art. 266n

b. Kündigung durch den Vermieter

Die Kündigung durch den Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (Art. 257d) sind dem Mieter und seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner separat zuzustellen.

Art. 266n

b. Kündigung durch den Vermieter

Die Kündigung durch den Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (Art. 257d) sind dem Mieter einerseits und seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner oder seiner Partnerin oder seinem Partner, mit der oder mit dem er einen PACS begründet hat, andererseits separat zuzustellen.

--

Art. 273a

D. Wohnung der Familie

¹ Dient die gemietete Sache als Wohnung der Familie, so kann auch der Ehegatte des Mieters die Kündigung anfechten, die Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen oder die übrigen Rechte ausüben, die dem Mieter bei Kündigung zustehen.

² Vereinbarungen über die Erstreckung sind nur gültig, wenn sie mit beiden Ehegatten abgeschlossen werden.

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

Art. 273a Abs. 3

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften und PACS sinngemäss.

--

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

(Stand am 1. Januar 2025)

3. Zivilprozessordnung¹⁷

Art. 24a Gesuche und Klagen
bei formeller Le-
benspartnerschaft

Für Gesuche und Klagen bei einem PACS sowie für Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei einem PACS ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig.

Art. 107 Verteilung nach Er-
messen

¹ Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:

- a. wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war;
- b. wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war;
- c. in familienrechtlichen Verfahren;
- d. in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;
- e. wenn das Verfahren als gegenstandslos beschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht;

Art. 107 Abs. 1 Bst. d^{bis}

¹ Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:

d^{bis}. in Verfahren bei einem PACS;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- f. wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen.

^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei aufteilen.

² Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen.

Art. 198 Ausnahmen

Art. 198 Bst. d^{bis}

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a. im summarischen Verfahren;
- a^{bis} bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB¹²³ oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;
- b. bei Klagen über den Personenstand;
- b^{bis} bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange;
- c. im Scheidungsverfahren;
- d. im Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;

d^{bis} im Verfahren zur Regelung der Auflösungsfolgen sowie im Verfahren zur Ungültigerklärung des PACS;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- e. bei folgenden Klagen aus dem SchKG:
 - 1. Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG),
 - 2. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG),
 - 3. Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG),
 - 4. Anschlussklage (Art. 111 SchKG),
 - 5. Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG),
 - 6. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG),
 - 7. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG),
 - 8. Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- f. bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 7 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- g. bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage;
- h. wenn das Gericht eine Frist für eine Klage gesetzt hat sowie bei Klagen, die mit einer solchen Klage vereint werden, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- i. bei Klagen vor dem Bundespatentgericht.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel vor Art. 307b

**8a. Titel: Verfahren bei einem
PACS**

**1. Kapitel: Angelegenheiten
des summarischen Verfahrens**

Art. 307b Geltungsbereich

Bei einem PACS ist das summarische Verfahren anwendbar für:

- a. die Festsetzung von Zahlungsfristen für die Begleichung von Schulden zwischen den Partnerinnen und Partnern sowie für Sicherheitsleistungen (Art. 10 des PACS-Gesetzes vom ...¹⁸ [PACSG]);
- b. die Ermächtigung einer Partnerin oder eines Partners zur Verfügung über die Wohnung der Familie (Art. 11 PACSG);
- c. die Ausdehnung der Befugnis einer Partnerin oder eines Partners zur Vertretung der Gemeinschaft (Art. 13 PACSG);
- d. die gerichtlichen Massnahmen (Art. 14–17 PACSG).

Art. 307c Verfahren

Für das Verfahren gelten die Artikel 272 und 273 sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 307d

2. Kapitel: Regelung der Auflösungsfolgen und Ungültigkeitsklage

**1. Abschnitt: Regelung der
Auflösungsfolgen**

¹⁸ SR ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 307d Einreichung der Klage

¹ Sind die Auflösungsfolgen nach den Artikeln 23 und 24 PACSG¹⁹ strittig, so können die Partnerinnen und Partner innert sechs Monaten seit Auflösung eine Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen einreichen.

² Die Klage bedarf keiner schriftlichen Begründung.

³ Sie enthält:

- a. Namen und Adressen der Partnerinnen und Partner sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. die Rechtsbegehren hinsichtlich der Familienwohnung und der Kinderbelange;
- c. die erforderlichen Belege;
- d. das Datum und die Unterschriften.

Art. 307e Dauer der Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens

¹ Hat ein Gericht bereits Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens angeordnet, so dauern diese in Bezug auf die Familienwohnung und die Kinderbelange weiter. Für die Aufhebung oder die Änderung der Massnahmen ist das Gericht, das mit der Regelung der Auflösungsfolgen befasst ist, zuständig.

² Die Massnahmen fallen dahin, wenn die Partnerinnen und Partner innert der Frist nach Artikel 307d Absatz 1 keine Klage eingereicht haben.

19 SR ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 307f Vereinigung und Übernahme bei rechtshängiger Klage zur Regelung des Getrenntlebens

¹ Das Gericht vereinigt die Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen mit der Klage zur Regelung des Getrenntlebens, wenn die Klagen beim gleichen Gericht rechtshängig sind.

² Sind die Klagen bei verschiedenen Gerichten rechtshängig, so übernimmt das Gericht, das mit der Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen befasst ist, die Klage zur Regelung des Getrenntlebens.

³ Das Gericht setzt den Parteien eine Frist zur Anpassung ihrer Rechtsbehörden.

⁴ Die Klagen werden zusammen im vereinfachten Verfahren beurteilt.

Art. 307g Verfahren

¹ Das Gericht lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so gibt das Gericht der klagenden Partei Gelegenheit zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Begründung. Es gilt das vereinfachte Verfahren.

³ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

⁴ Die Parteien müssen persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 307h Vorsorgliche Massnahmen

¹ Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Die Artikel 272 und 273 sind sinngemäss anwendbar.

² Es gilt das summarische Verfahren.

Art. 307i Änderung rechtskräftig
entschiedener Auflösungsfolgen

¹ Die Voraussetzungen und die sachliche Zuständigkeit für eine Änderung des Entscheids richten sich sinngemäss nach Artikel 134 ZGB²⁰.

² Nicht streitige Änderungen können die Parteien in einfacher Schriftlichkeit vereinbaren; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB betreffend Kinderbelange (Art. 134 Abs. 3 ZGB).

³ Für Streitige Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen sinngemäss.

2. Abschnitt: Ungültigkeitsklage

Art. 307j

¹ Für die Klage auf Ungültigkeit des PACS sind die Artikel 307*d* Absätze 2 und 3 sowie 307*g* Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

² Es gilt das vereinfachte Verfahren.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

**4. Bundesgesetz vom 11. April
1889²¹ über Schuldbetreibung
und Konkurs**

(Stand am 1. Januar 2026)

Art. 95a

b. Forderungen gegen den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten, seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

Art. 111

2. Privilegierter Anschluss

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners;

Art. 95a

b. Forderungen gegen den Ehegatten, gegen die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner oder gegen die Partnerin oder den Partner in formeller Lebenspartnerschaft

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten, gegen seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner oder gegen seine Partnerin oder seinen Partner, mit der oder dem er eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet hat, werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

*Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2
erster Satz*

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte des Schuldners, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners oder die Partnerin oder der Partner, die oder der mit dem Schuldner einen PACS begründet hat;

21 SR 281.1

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

2. die Kinder des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen Verhältnis und volljährige Personen für Forderungen aus einem Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB);
3. die volljährigen Kinder und die Grosskinder des Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334^{bis} ZGB;
4. der Pfründer des Schuldners für seine Ersatzforderung nach Artikel 529 OR.

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert eines Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. Anstelle der Kinder oder einer Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anschlusserklärung abgeben

³ Soweit dem Betreibungsamt anschlussberechtigte Personen bekannt sind, teilt es diesen die Pfändung durch uneingeschriebenen Brief mit.

⁴ Das Betreibungsamt gibt dem Schuldner und den Gläubigern von einem solchen Anspruch Kenntnis und setzt ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Bestreitung.

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des PACS, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert eines Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. ...

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Ständerates***

⁵ Wird der Anspruch bestritten, so findet die Teilnahme nur mit dem Recht einer provisorischen Pfändung statt, und der Ansprecher muss innert 20 Tagen beim Gericht des Betreibungsortes klagen; nutzt er die Frist nicht, so fällt seine Teilnahme dahin.

...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**
5. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987²² über das Internationale Privatrecht

(Stand am 1. Januar 2026)

Art. 32

Art. 32 Abs. 4

VI. Eintragung in die Zivilstandsregister

¹ Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen.

² Die Eintragung wird bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Artikel 25–27 erfüllt sind.

³ Die betroffenen Personen sind vor der Eintragung anzuhören, wenn nicht feststeht, dass im ausländischen Urteilsstaat die verfahrensmässigen Rechte der Parteien hinreichend gewahrt worden sind.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten für ausländische Entscheidungen oder Urkunden über formelle Lebenspartnerschaften im Sinne von Kapitel 3b sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 65d

3b. Kapitel: Formelle Lebenspartnerschaft

Art. 65d

Art. 65d

I. Allgemeines

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für formelle Lebenspartnerschaften ohne eheähnlichen Charakter wie diejenige nach dem PACS-Gesetz vom ...²³.

²² SR 291

²³ SR ...

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

² Eine im Ausland gültig begründete formelle Lebenspartnerschaft oder gültig vollzogene Auflösung einer solchen wird in der Schweiz anerkannt.

Art. 65e

II. Zuständigkeit

¹ Für Klagen auf Ungültigerklärung einer formellen Lebenspartnerschaft bestimmt sich die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden sinngemäss nach Artikel 45a Absatz 1. Die Zuständigkeit gilt auch für die Regelung der Folgen der Ungültigerklärung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Minderjährigenschutz (Art. 85) bleiben vorbehalten.

² Für Klagen und Massnahmen betreffend die Rechte und Pflichten der Partner während der formellen Lebenspartnerschaft oder nach deren Auflösung sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am gewöhnlichen Aufenthalt eines Partners zuständig. Haben die Partner weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden an dem Ort zuständig, an dem die formelle Lebenspartnerschaft begründet wurde. Bei nicht in der Schweiz begründeten Partnerschaften gilt Artikel 47 sinngemäss.

³ Ein nach Absatz 2 zuständiges Gericht kann eine im Ausland begründete formelle Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Partners auflösen, wenn es unmöglich oder

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

unzumutbar ist, dass die Partner die formelle Lebenspartnerschaft nach den Regeln des auf sie anwendbaren Rechts auflösen.

⁴ Für die Entgegennahme einer Auflösungserklärung betreffend eine nach schweizerischem Recht begründete formelle Lebenspartnerschaft ist das schweizerische Zivilstandsamt am Wohnsitz eines Partners oder, wenn ein Wohnsitz in der Schweiz fehlt, an demjenigen Ort zuständig, an dem die formelle Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Art. 65f

III. Anwendbares Recht

¹ Formelle Lebenspartnerschaften unterstehen dem Recht des Staates, in dem sie begründet wurden.

² Fragen in Bezug auf die Vertretung der Gemeinschaft oder eines urteilsunfähigen Partners sowie in Bezug auf eine Familienwohnung unterstehen dem Recht des Staates, in dem die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im gleichen Staat, so ist das Recht desjenigen Aufenthaltsstaates anwendbar, mit dem der Sachverhalt in engerem Zusammenhang steht. Kennt das Recht des massgebenden Aufenthaltsstaates keine Regeln über die formelle Lebenspartnerschaft, so ist dessen Eherecht sinngemäss anwendbar.

³ Für die Ungültigerklärung einer formellen Lebenspartnerschaft gilt schweizerisches Recht.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 65g

IV. Ausländische Entscheidungen

¹ Ausländische Entscheidungen über formelle Lebenspartnerschaften werden anerkannt, wenn sie in dem Staat ergangen sind, in dem die Partnerschaft begründet wurde.

² Es gelten zudem folgende Bestimmungen sinngemäss:

- a. für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die auf Antrag eines Partners oder beider Partner die Ungültigkeit einer formellen Lebenspartnerschaft feststellen oder eine solche auflösen: Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben a und b; und
- b. für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen betreffend die Rechte und Pflichten der Partner während der formellen Lebenspartnerschaft oder nach deren Auflösung: Artikel 50 Buchstabe a.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Stand am 1. Januar 2026)

Art. 29^{sexies}

Art. 29^{sexies} Abs. 1 Bst. e

3. Erziehungsgutschriften

¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;
- b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;
- d. geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.

¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- e. Eltern, die eine formelle Lebenspartnerschaft (PACS) begründet haben, gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.

24 SR 831.10

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

² Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

³ Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{septies}

4. Betreuungsgutschriften

¹ Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

Art. 29^{septies} Abs. 1 dritter Satz

¹ ...

... Verwandten gleichgestellt sind:

- a. der Ehegatte;
- b. die Person, die mit der versicherten Person einen PACS begründet hat;
- c. Schwiegereltern und Stiefkinder;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- d. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

² Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

⁵ Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Ständerates***

⁶ Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

**7. Bundesgesetz vom 25. Juni
1982²⁵ über die berufliche Al-
ters-, Hinterlassenen- und Inva-
lidenvorsorge**

(Stand am 1. Januar 2025)

Art. 20a Weitere begünstigte
Personen

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

Art. 20a Abs. 1 Bst. a

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die:
 - 1. mit diesem im Zeitpunkt von dessen Tod in einer formellen Lebenspartnerschaft (PACS) gelebt hat,
 - 2. mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - 3. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.